- 99. 1. Zum Begriff der arglistigen Täuschung. 2. Wo ist die Herausgabepflicht des Bereicherungsbeklagten au erfüllen?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1919 i.S. H. (K.) w. B. u. Kr. (Bekl.) II 113/19.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte als Käuserin hatte mit dem Kläger einen Lieferungswertrag über 20000 Zündladungskapseln abgeschlossen. Rachdem der

Bertrag von beiben Seiten teilweise erfüllt war, hat ihn die Beklagte wegen arglistiger Täuschung angesochten, weil der Kläger bei den Kausverhandlungen der Wahrheit zuwider sich als Selbstadrikanten ausgegeben habe. Das Landgericht erklärte die Ansechtung für begründet und den Bertrag für nichtig; die Abrechnung zwischen den Parteien wurde im Schlußurteile dahin vollzogen, daß die Klage, die auf Schadensersatz gerichtet war, abgewiesen und der Kläger auf die Widerklage der Beklagten zur Bezahlung von rund 2000 M verurteilt wurde. In der Berusungsinstanz bestritt der Kläger, einen Posten Jündladungskapseln, die von der Beklagten nach Glauchau weiterverkauft und von dem dortigen Käuser im Austrage der Beklagten in vier Sinzelposten an den Kläger abgesandt worden waren, erhalten zu haben. Die Berusung und die Kevision des Klägers sind zurüczewiesen worden, letztere aus solgenden

Grunben:

"Nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts hat ber Kläger bei ben bem Abichluß bes Lieferungsvertrags vorangegangenen Berhandlungen mit bem Bevollmachtigten ber Betlagten, bem Beugen G., erfannt, bag ber Beklagten an ber Gelbftfabritanten-Gigenichaft bes Magers besonders gelegen war; und weiter ift festgestellt, bag der Rlager, ber nicht Selbstfabritant war, gerabe wegen biefer Erfenntnis bem G. die Befichtigung ber bon ihm als vorhanden angenommenen Fabrik bes Rlagers ausgerebet hat. Im übrigen geht ber Berufungsrichter bavon aus, daß ber Alleininhaber ber verklagten Firma ben Bertrag mit bem Klager nicht abgeschloffen haben murbe, wenn er gewußt hatte, baß ber Rlager nur Sanbler, nicht Gelbftjabritant fei. Bu Unrecht halt bie Revifion biefe Feststellungen für unzureichenb und meint, bie Annahme einer vom Kläger verübten argliftigen Tauschung ber Beklagten fete bie Fesistellung voraus, bag ber Klager erkannt habe, die Bellagte werbe nur bann, wenn er Selbstfabritant fei, mit ihm abschließen. In ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts ift anerkannt, bağ es jur argliftigen Taufchung genügt, wenn ber Taufchenbe fich bewußt ift. ber andere Teil werbe bie in Frage ftehende Willenserklarung ohne bie Frrtumserregung auch nur möglicherweise nicht Diefes Bewußtfein aber ftellt bas Berufungegericht auf seiten bes Rlagers jest burch bie Annahme, er fei sich bewußt gewesen, daß bie Beklagte besonberen Bert auf bie Gelbitfabritanten-Gigenicaft bes Klagers lege; benn bann mußte ber Rlager, bag biefe Frage bei bem Entidluffe ber Beklagten eine ausschlaggebenbe Rolle zum minbeften fpielen tonne. Der von ber Revision noch ermahnte Umstand, bag ber Rlager bem G. nicht ausbrudlich ertlart hat, bie Rapfeln murben in feiner Fabrit angefertigt, fteht ber Unnahme einer bem Rlager gur Laft fallenben argliftigen Taufdung nicht im Wege.

Much bie weitere Rige, ber Berufungsrichter batte fefistellen muffen, bag ber Rlager bie von Glauchau aus an ibn abgefandten vier Boften Bunbtapfeln erhalten habe, geht fehl. Die Beklagte war nach ber Nichtigerklärung bes von ihr angefochtenen Lieferungs= pertrags gemäß §§ 812 fig. BBB. jur herausgabe bes bom Plager Empfangenen verpflichtet. Hierzu gehörten auch die jest noch itreitigen vier Boften Bunbkapfeln, welche bie Beklagte - wie bem Plager bekannt mar — innerhalb ihres Geschäftsbetriebs an ben Angenieur St. in Glauchau verfauft batte. Abre Berpflichtung aur Berausgabe ber vier Boften Bunbtapfeln hatte bie Betlagte ba zu erfüllen, wo fich die Rapseln befanden, b. h. in Glauchau. maren bie Rapseln von der Beflagten berauszugeben und vom Rlager in Empfang zu nehmen. Wenn bie Beflagte aus Gefälligkeit ober aus welchem Grunde immer ein Übriges tat und bie Rapfeln burch St. bem Rlager überfenden liek, fo geschab bies, wobon auch bas Berufungsgericht ausgeht, auf Gefahr bes Rlagers. pflichtung jur Rudfenbung ber herauszugebenben Sache befteht nicht. Ob eine andere Beurteilung bann am Blate ift, wenn ber gur Berausgabe Berpflichtete bie Cache an einen fernen, schwer zu erreichenben Ort willfurlich verschleppt hat, bebarf hier nicht ber Grörterung. Denn die Betlagte hat die Rundtapfeln im regelmäßigen Geschaftebetriebe nach auswärts verkauft; in foldem Falle hat aber die Herausgabe ba zu erfolgen, wo fich bie Sache befindet. Der Berufungsrichter brauchte hiernach zu ber Frage, ob ber Rlager Die vier Poften erhalten habe, nicht Stellung zu nehmen."